OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302977/5/KHa

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des G C, vertreten durch B K Rechtsanwälte OG, R, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2021, GZ: BHBR/919040002042/19, wegen Übertretungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2021, GZ: BHBR/919040002042/19, wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen des ASVG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 730,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 112 Stunden) verhängt. Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„ Spruch

1. Datum/Zeit: 25.04.2018, 15:40 Uhr
Ort: A, T

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 25.04.018 um ca. 15:40 Uhr beim Bauvorhaben , Poolbau – Gartenanlage N‘ beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: F-G A, geb. x.
Arbeitsantritt: 25.04.2018
Beschäftigungsort: B , Poolbau -Gartenanlage-N‘ in A, T

2. Datum/Zeit: 25.04.2018, 15:40 Uhr
Ort: A, T

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 25.04.018 um ca. 15:40 Uhr beim Bauvorhaben ‚Poolbau – Gartenanlage N‘ beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: O-M M geb. x.
Arbeitsantritt: 25.04.2018
Beschäftigungsort: B ‚Poolbau-Gartenanlage-N‘ in A, T

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
2. § 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 730,00	112 Stunden		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F.
2. € 730,00	112 Stunden		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 146,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:
€ 1.606,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 10. Februar 2021 eingebrachte Beschwerde. In dieser wurde zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei den durchgeführten Arbeiten um einen Freundschaftsdienst gehandelt habe und es sich um lediglich geringfügige Spachtelarbeiten gehandelt habe, die nur eine kurze Zeit (etwa eine Stunde Arbeitszeit) in Anspruch genommen hätten. Bei den genannten Personen handle es sich um die Neffen des Beschwerdeführers, die diesem ebenfalls aus dieser verwandtschaftlichen bzw. freundschaftlichen Beziehung heraus geholfen hätten.

I.3. Zu den durchgeführten Arbeiten, die dem Tatvorwurf zu Grunde liegen, ist festzuhalten, dass diese lediglich am 25. April 2018 erfolgten.

I.4. Mit Schreiben vom 22. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt, der sich aus rechtlichen Überlegungen auf den bisherigen Verfahrensgang beschränken konnte, ergibt sich widerspruchsfrei aus den unbedenklichen Unterlagen im Verfahrensakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, welcher nach der Bestimmung des § 38 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß Anwendung findet, hat u.a. die Behörde die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde „in der Sache selbst“ entschieden wird (dazu VwGH 21.08.2017, Ra 2016/08/0119).

III.2. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt dabei drei Jahre. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Die Verjährungsfrist schließt auch das Rechtsmittelverfahren mit ein. Ein allfälliger Eintritt der Strafbarkeitsverjährung während des Beschwerdeverfahrens ist gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs. 2 VStG vom Landesverwaltungsgericht wahrzunehmen (vgl. etwa VwGH 01.07.2021, Ro 2021/02/0006; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 31 Rz 13 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.3. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 25. April 2018 die Personen F-G A sowie O-M M als Dienstgeber beim Bauvorhaben „Poolbau – Gartenanlage N“ beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse zur Pflichtversicherung angemeldet worden seien. Dadurch habe der Beschwerdeführer jeweils gegen § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen. Die Verpflichtung zur Meldung der beiden genannten Arbeitnehmer des Beschwerdeführers, sofern der Tatvorwurf der belangten Behörde als gegeben unterstellt wird, bestand daher vor Aufnahme der Beschäftigung am 25. April 2018 und endete auch mit diesem Tag, da das Beschäftigungsverhältnis der im Straferkenntnis genannten Personen auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle auch am 25. April 2018 wieder endete. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 32 Abs. 2 AVG ist somit grundsätzlich mit 25. April 2021 abgelaufen (vgl. dazu VwGH 06.06.2012, 2011/08/0368), wobei dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der verfahrensgegenständliche Akt am 22. April 2021 vorgelegt wurde.

III.4. Gemäß § 2 Z 2 COVID-19-VwBG ist die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Verjährungsfristen nicht einzurechnen. Unter Berücksichtigung dieser Fristenhemmung endete die Frist 40 Tage später, somit am 4. Juni 2021 (vgl. VwGH 07.05.2021, Ra 2020/10/0174). Damit erlosch auch die Strafbarkeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen. Aufgrund der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Frist – selbst unter Berücksichtigung der coronabedingten Fristhemmung – war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung des erforderlichen umfangreichen Beweisverfahrens nicht mehr möglich.

III.5. Ist die Strafbarkeit eines strafbaren Verhaltens erloschen, so kann mit normativer Wirkung eine Strafe nicht mehr ausgesprochen werden. Gemäß § 31 Abs. 2 VStG ist daher aufgrund der eingetretenen Strafbarkeitsverjährung das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. Jänner 2021, GZ: BHBR/919040002042/19, aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteile war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verjährung gemäß VStG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas